

AR_GERICHTE KG ARGVP 1999 3340 vom 14. März 2000

AR Gerichte, 2000-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_KG_ARGVP_1999_3340

FR: AR_GERICHTE KG ARGVP 1999 3340 du 14 mars 2000

IT: AR_GERICHTE KG ARGVP 1999 3340 del 14 marzo 2000

Regeste

B. Gerichtsentscheide 3340 Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe erscheint eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten als eine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessene Sanktion. D

Volltext

B. Gerichtsentscheide 3340 Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe erscheint eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten als eine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessene Sanktion. Der Anrechnung der 29 Tage erstandener Untersuchungshaft gemäss Art. 69 StGB steht nichts im Wege. Im Hinblick auf eine kumulativ mögliche Busse ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte an einer Rückenerkrankung leidet. Er ist zur Zeit nicht erwerbstätig und muss durch die öffentliche Hand mit Fürsorgeleistungen unterstützt werden. Unter diesen Umständen erscheint eine Geldstrafe nicht angebracht. OGer, 2. Abt., 13.7.1999 Eine vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Bundesgericht mit Urteil vom 10.2.2000 abgewiesen worden. 3340 Gewässerschutz. Keine Gewässerverschmutzung durch Abschwemmen des Bodensatzes eines Wasserreservoirs und Einleitung in den Bach über die bestehende Meteorwasserleitung (Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG; Ziffer 11 und 12 Anhang 2 zur Gewässerschutzverordnung). Der Angeklagte reinigte in seiner Funktion als Wasserkontrolleur der Gemeinde-Wasserversorgung das Reservoir, indem er den mit Rostpartikeln durchsetzten Bodenschlamm auskehrte und über die bestehende Meteorwasserleitung in den Bach abschwemmte. Dieses Vorgehen entsprach der bisherigen Praxis. Das Amt für Umweltschutz stellte wenig später im Bach rötlich-braune Ablagerungen und rötlich trübes Wasser fest. Fische kamen indessen nicht zu Schaden. Das Kantonsgericht spricht den Angeklagten vom Vorwurf der Gewässerverschmutzung frei mit folgenden Erwägungen: 1. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt und dadurch die Gefahr einer 124 B. Gerichtsentscheide 3340 Verunreinigung des Wassers schafft. Im Anhang 2 zur Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wird in Ziff. 11 Abs. 2 lit. a und b vorgeschrieben, dass sich durch Abwassereinleitungen im Gewässer nach weitgehender Durchmischung unter anderem kein Schlamm, keine Trübung und keine Verfärbung bilden darf. a) Als erstes stellt sich die Frage, ob sich durch das Vorgehen des Angeklagten bei der Reservoirreinigung im Bach "Schlamm" im Sinne von Ziff. 11 Abs. 2 lit. a des Anhangs 2 zur GSchV gebildet hat. Ziff. 12 Abs. 2 lit. b dieses Anhangs präzisiert, dass der Sauerstoffgehalt in der Gewässersohle nicht nachteilig verändert werden darf durch eine verminderte Durchlässigkeit der Sohle infolge unnatürlich hoher Sedimentation feiner Partikel (Kolmation) oder künstlicher Abdichtung. Zu betonen ist dabei, dass Schutzobjekt des Gewässerschutzgesetzes nicht ausschliesslich das Wasser als Stoff ist (die sog.

Wasserwelle), sondern das Gewässer als Ganzes, d.h. also mitsamt dem Gewässerbett (vgl. Piraccini, Die objektiven Vergehenstatbestände des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971, Dissertation 1978, S. 120). Das Amt für Umweltschutz spricht im Schadenfall-Rapport von "Ablagerungen" im Bachbett sowie "Schlammablagern". Nähere Angaben bezüglich Ausmass, Dichte und Beschaffenheit der angeblichen Ablagerungen bzw. der Schlammablagern hat das Amt für Umweltschutz nicht gemacht. Heranzuziehen sind deshalb die glaubwürdigen Aussagen des Angeklagten an Schranken, wonach der Bodensatz im Reservoir vor der Reinigung ungefähr einen Zentimeter betragen habe und von so feiner Qualität sei, dass er nicht auf eine Schaufel geladen werden könne. Nachdem allgemein bekannt ist, dass Trinkwasser vor der Abgabe an den Konsumenten mehrere Filter passiert, kann an dieser Aussage nicht ernsthaft gezweifelt werden, und es ist im weiteren darauf abzustellen. Es stellt sich folglich die Frage, ob sich dieser feine Bodensatz tatsächlich auf der Wasserohle des Bachs abgesetzt und dort eine die Mikroorganismen beeinträchtigende Schlammablagern gebildet hat. Für das Gericht ist - nachdem nähere Angaben des Amtes für Umweltschutz zu den behaupteten Ablagerungen fehlen - aufgrund der sehr feinen Beschaffenheit des Bodensatzes nicht nachgewiesen und auch nicht nachvollziehbar, dass sich dieser Satz aus dem Reservoir in einem Fließgewässer in Form von Schlamm abgesetzt haben soll. Erst ab einer bestimmten Konzentration der Teilchen kann 125 B. Gerichtsentscheide 3340 indessen von Schlamm im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Weiter ist für das Gericht nicht nachgewiesen, dass diese Schwebstoffe geeignet waren, die feinen Ritzen in der Bachsohle zu verstopfen. Die Bildung von strafbaren Ablagerungen infolge der Reinigung des Reservoirs im Bach ist aus diesen Gründen zu verneinen. Bezüglich der im Bodensatz enthaltenen Rostpartikel ist dem Gericht im weiteren bekannt, dass das Bundesgericht in BGE 104 IV 43 entschieden hat, dass bereits die Versenkung eines Tresors geeignet sei, durch Rosten das Wasser zu verschmutzen. S. Piraccini plädiert jedoch überzeugend dafür, dass auch bei den sog. wasserunschädlichen Verunreinigungen - analog den Fällen der Verunreinigung im naturwissenschaftlichen Sinne, also der Wasserverunreinigung - nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung als "Gewässerverunreinigung" im juristischen Sinn zu betrachten ist. Erforderlich sei vielmehr auch dafür, dass die Beeinträchtigung die Intensität einer Schädigung erreiche (a.a.O., S. 123). Das Gericht schliesst sich dieser Meinung an, indem es die feinen Rostpartikel im Bodensatz sowohl von deren Beschaffenheit als auch deren Menge her als vernachlässigend beurteilt. Sodann ist zu klären, ob dem Angeklagten die Verursachung einer Trübung des Bachs angelastet werden muss. Das Tatbestandsmerkmal der Trübung hat der Gesetzgeber in Ziff. 2 Nr. 4 des Anhangs 3 zur GSchV konkretisiert, indem nach der Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer eine Durchsichtigkeit (nach Snellen) von 30 cm gefordert wird. In welchem Verhältnis steht das Verbot der Trübung eines Gewässers zur geforderten Durchsichtigkeit von 30 cm? Nach Ansicht des Gerichtes würde ein genauer Parameter keinen Sinn machen, wenn bereits die geringste Trübung den Tatbestand von Ziff. 11 Abs. 2 lit. a des Anhangs 2 zur GSchV erfüllen würde. Folglich liegt erst dann eine Gewässerverschmutzung vor, wenn die Durchsichtigkeit des Gewässers unter 30 cm liegt. Dem Schadenrapport des Amtes für Umweltschutz kann entnommen werden, dass der Bach nach dem Vorfall rötlich-trüb war, detaillierte Angaben zur Trübung bzw. zur Durchsichtigkeit fehlen jedoch (dies im Gegensatz zu anderen vom Gericht bereits beurteilten Gewässerschutz-Fällen). Somit ist nicht belegt, dass am 26. Juli 1999 eine strafrechtlich relevante Trübung des Baches Vorgelegen hat. 126 B. Gerichtsentscheide 3340 c) Zu prüfen ist als letztes, ob die rötliche

Färbung des Bachs eine im Sinne des Gewässerschutzgesetzes strafbare Verfärbung darstellt. Vorauszuschicken ist, dass die rötliche Färbung aufgrund der Angaben des Angeklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die im Trinkwasser befindlichen Rostpartikel zurückzuführen ist, welche aus der Wasserzuleitung stammen. Das Amt für Umweltschutz hat diese Erklärung des Angeklagten im übrigen mit keinem Wort angezweifelt. Den Akten können bezüglich des Färbungsgrades keine näheren Angaben entnommen werden. Es fehlen beispielsweise auch Angaben darüber, auf welcher Länge der Bach verfärbt war und wie lange der Farbeffekt andauerte. Der Angeklagte bezeichnete an Schranken in glaubwürdiger Weise die Verfärbung am Mittag des 26. Juli 1999 als "leicht". Nachdem die Aktenlage sowie der persönliche Eindruck des Angeklagten an Schranken nicht die geringsten Zweifel an dessen wahrheitsgemässen Aussage aufkommen lassen, stellt das Gericht in Anwendung des Verfahrensgrundsatzes "in dubio pro reo" darauf ab. Weiter fragt sich, welchen Grad die Färbung des Gewässers erreichen muss, damit eine "Verfärbung" im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung vorliegt. Konkrete Angaben zu dieser Frage hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, im Gegensatz beispielsweise zur Trübung (vgl. vorstehend lit. b). So erfüllt naturgemäss nicht jede Verfärbung eines Gewässers den Tatbestand der Gewässerverschmutzung. In casu hat zwar nicht ein Naturereignis im eigentlichen Sinn zur Rotfärbung geführt, sondern Rostpartikel aus einer Trinkwasserleitung. Das Gericht hält die leichte Rotfärbung des Bachs aufgrund zweier Umstände trotzdem nicht für strafrechtlich relevant. Dies deshalb, weil es sich einerseits nur um eine geringfügige Farbänderung bei niedriger Wasserführung des Baches handelte und andererseits auch in der Natur rötliche Quellen - darunter auch Mineralquellen - infolge eisenhaltigen Gesteins Vorkommen. Somit erfüllt die leichte Verfärbung des Bachs den Tatbestand von Art. 70 GSchG nicht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Angeklagte den objektiven Tatbestand von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG nicht erfüllt hat. Da es somit an einem strafbaren Verhalten des Angeklagten fehlt, ist er freizusprechen. KGer, 3. Abt., 14.3.2000 127

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.